

- [Vorwort](#)
- [Entwurf für die Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie](#)
- [VSV-Erfolg gegen Erste Bank - Kreditbearbeitungsgebühren müssen zurückgezahlt werden](#)
- [FTI Pleite - Sofortiger Rat für Betroffene](#)
- [Bauverträge - Leistungsverweigerungsrecht](#)
- [U-Bahn-Einklemmschutz funktioniert nicht - Schadenersatz](#)
- [Kostenlose Webinare](#)

Vorwort

Seit 25.12.2022 sollte in Österreich die Verbandsklage laut EU-Richtlinie bereits möglich sein. Doch die Bundesregierung brauchte lange, um sich auf einen Entwurf für ein Umsetzungsgesetz zu einigen. Seit Anfang Mai liegt dieser nun vor, er stand bis 27.5.2024 zur Begutachtung.

Entwurf für die Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie

Der Entwurf enthält folgende Neuerungen:

- Neben der Unterlassungsklage wird nun auch eine **Abhilfeklage** eingeführt. Dabei können sich Verbraucher:innen einer Sammelklage qualifizierter Einrichtungen anschließen und etwa Schadenersatz von Unternehmen fordern.
- Im Fall einer Unterlassungsklage gilt für alle betroffenen Verbraucher:innen, dass ab dem Zeitpunkt, zu dem die Klage eingebracht wird, die daraus resultierenden Ansprüche **nicht verjähren**.
- Endlich soll auch das Monopol von AK und VKI auf Verbandsklagen aufgebrochen werden. Auch **NGOs** können den Status als **qualifizierte Einrichtungen** sowohl für innerstaatliche wie auch für grenzüberschreitende Verbandsklagen erhalten.
- Die **Prozessfinanzierung** von Abhilfeklagen ist zulässig, soll aber kontrolliert werden.
- Verbandsklagen sind **für sämtliche Rechtsstreitigkeiten** zwischen Verbraucher:innen und Unternehmen möglich, es gibt keine Einschränkung auf bestimmte Rechtsgebiete.
- Zuständig für alle Verbandsklagen soll das Handelsgericht Wien sein.

Im Entwurf fehlt:

- An Verbandsklagen können nur Privatpersonen teilnehmen. Die Ausweitung auch auf **EPU oder KMU** wurde von der WKÖ abgelehnt und ist nicht Teil des Entwurfes.
- Es gibt – trotz Anordnung durch die Richtlinie – **kein Beweis-Erkundungsverfahren**, in dem Beweise für Gerichtsverfahren vorab eingeholt werden könnten.
- Es ist keine Möglichkeit eines Antrags auf ein **Zwischenfeststellungsurteil** vorgesehen, mit dem Gerichte über einzelne Streitpunkte separat entscheiden könnten.

Das Wichtigste ist aber wohl, dass die Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle (VRUN) nun noch rasch vor der Sommerpause des Parlaments beschlossen wird. Denn nach Neuwahlen besteht die Gefahr, dass eine neue Regierung doch noch ein Monopol von Verbandsklagen für die Sozialpartner durchsetzt.

VSV-Erfolg gegen Erste Bank - Kreditbearbeitungsgebühren müssen zurückgezahlt werden

Anfang April dieses Jahres sprach das Bezirksgericht für Handelssachen Wien (BGHS Wien) in einem Musterverfahren einer Kreditnehmerin der Erste Bank die Rückzahlung der Kreditbearbeitungsgebühr in Höhe von 2100 Euro samt Zinsen seit dem Zahltag zu.

Die Erste Bank hat dagegen Berufung erhoben, diese dann jedoch, bevor das Berufungsgericht entscheiden konnte, zurückgezogen. Das lässt sich nicht anders interpretieren, als dass die Erste Bank nun offenbar die Argumente im Urteil des BGHS anerkennt. Das Urteil des Erstgerichtes wurde somit rechtskräftig und der betroffenen Kreditnehmerin ist die Gebühr zu erstatten.

Der Verbraucherschutzzverein (VSV) führt gegen verschiedene Banken Klagen auf Rückerstattung der vereinbarten und bezahlten Kreditbearbeitungsgebühren bei Verbraucher:innen.

Zudem freuen wir uns, nun auch einen weiteren Prozessfinanzierer mit an Bord zu haben, der uns hinsichtlich Klagen für Kreditnehmer:innen ohne Rechtsschutzversicherung unterstützt, sodass Betroffene kostenlos und risikofrei klagen können!

Jetzt anmelden:

www.verbraucherschutzzverein.eu/kredit/

FTI Pleite - Sofortiger Rat für Betroffene

Die Medien melden, dass der deutsche Konzern FTI Touristik Insolvenz anmeldet. Da viele Österreicher:innen über Reisevermittler oder direkt bei der deutschen FTI - immerhin drittgrößter Reisekonzern in Europa - gebucht haben, bietet der Verbraucherschutzzverein (VSV) Hilfe mit Rat und Tat.

Sind Sie betroffen? Erfahren Sie hier mehr:

www.verbraucherschutzzverein.eu/reisetipps/

Der VSV empfiehlt die ARAG Rechtsschutzversicherung & Beratung
Mehr Informationen: www.verbraucherschutzzverein.eu/rechtsschutz/

Bauverträge - Leistungsverweigerungsrecht

Um einen Bauvertrag handelt es sich, wenn jemand eine Wohnung kauft, die erst noch gebaut wird. Aber was passiert, wenn die Wohnung nach dem Bau Mängel aufweist? In diesem Fall können die Käufer:innen die Zahlung des vollständigen Kaufpreises verweigern, so der OGH. Dieses Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 1052 ABGB bleibt bestehen, bis der Mangel behoben ist, und gilt sowohl für Mängel der erworbenen Wohnung als auch der allgemeinen Teile des Hauses.

Das Leistungsverweigerungsrecht besteht nur in den Grenzen des Schikaneverbots. Im konkreten Fall hat der OGH festgestellt, dass es sich nicht um Schikane handelt, wenn der Käufer rund 14.000 €, bei Mangelbhebungskosten von ca. 18.000 €, zurückbehält.

(OGH 4 Ob 128/23m)

U-Bahn-Einklemmschutz funktioniert nicht - Schadenersatz

Verkehrsunternehmen müssen ihre Fahrgäste vor Gefahren schützen. Diese Verkehrssicherungspflicht umfasst auch die Pflicht, U-Bahn-Türen mit einem funktionierenden Einklemmschutz auszustatten, so der OGH. Wird ein Fahrgast durch eine U-Bahn-Tür verletzt, weil diese den Schließvorgang weiter fortsetzt, nachdem er eingeklemmt wurde, haftet das Verkehrsunternehmen.

(OGH 2 Ob 232/23s)

Kostenlose Webinare

Übersicht & Anmeldung: www.verbraucherschutzzverein.eu/webinar-preview

Unsere Webinare sind ein kostenloses Angebot an Mitglieder und Interessierte. Wir organisieren diese, um Ihnen werthaltige Informationen und Hintergründe zu verbraucherrelevanten Themen zu vermitteln.

Dienstag, 18.6.2024 um 19 Uhr
Der große Geldanlage-Check

Mit Wolfgang Staudinger, fynup

VSV-Mitglieder können uns vorab Unterlagen zu Ihren Finanzprodukten senden. Wir werden diese prüfen und ausgewählte ANONYM live analysieren. Alle, die zusehen, können dazu dann direkt Fragen stellen und unser Experte Wolfgang Staudinger wird Rede und Antwort stehen.



Beste Grüße!

**NRAbg. a.D. Daniela Holzing-Vogtenhuber BA
Obfrau Verbraucherschutzzverein (VSV)**

A-1060 Wien, Mittelgasse 6/2/5
Lokaleingang: Oskar Werner Platz
www.verbraucherschutzzverein.eu
+43 677 61678373
Geschäftskonto: Erste Bank / IBAN: AT52 2011
1840 3358 9800



Mehr Informationen: <https://www.verbraucherschutzzverein.eu/rechtsschutz/>